

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Vereinfachung des Verweises auf die EU-Beitreibungs-RL (BeitrRL-UmsG)
- ▶ Vereinfachter Zuwendungsnachweis in Katastrophenfällen (StVereinfG 2011)
- ▶ Fundstellen: StVereinfG 2011 (BGBl. I 2011, 2131; BStBl. I 2011, 986)
 BeitrRLUmsG (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171)

§ 10b

Steuerbegünstigte Zwecke

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366, ber. 3862; BStBl. I 2009, 1346),
 zuletzt geändert durch BeitrRLUmsG v. 7.12.2011 (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171)

(1) ¹Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung können insgesamt bis zu

1. 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder
 2. 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter
- als Sonderausgaben abgezogen werden. ²Voraussetzung für den Abzug ist, dass diese Zuwendungen

1. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine öffentliche Dienststelle, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, oder
2. an eine nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder
3. an eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, und die nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz des Körperschaft-

ESTG § 10b

steuergesetzes steuerbefreit wäre, wenn sie inländische Einkünfte erzielen würde,

geleistet werden. ³Für nicht im Inland ansässige Zuwendungsempfänger nach Satz 2 ist weitere Voraussetzung, dass durch diese Staaten Amtshilfe und Unterstützung bei der Beitreibung geleistet werden. ⁴Amtshilfe ist der Auskunfts-austausch im Sinne oder entsprechend der Richtlinie 77/799/EWG einschließlich der in diesem Zusammenhang anzuwendenden Durchführungsbestimmungen in den für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassungen oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsaktes. ⁵Beitreibung ist die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Sinne oder entsprechend der **Beitreibungsrichtlinie** einschließlich der in diesem Zusammenhang anzuwendenden Durchführungsbestimmungen in den für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassungen oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsaktes. ⁶Werden die steuerbegünstigten Zwecke des Zuwendungsempfängers im Sinne von Satz 2 Nummer 1 nur im Ausland verwirklicht, ist für den Sonderausgabenabzug Voraussetzung, dass natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gefördert werden oder dass die Tätigkeit dieses Zuwendungsempfängers neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen kann. ⁷Abziehbar sind auch Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die Kunst und Kultur gemäß § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 der Abgabenordnung fördern, soweit es sich nicht um Mitgliedsbeiträge nach Satz 8 Nummer 2 handelt, auch wenn den Mitgliedern Vergünstigungen gewährt werden. ⁸Nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die

1. den Sport (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 21 der Abgabenordnung),
2. kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
3. die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 22 der Abgabenordnung) oder
4. Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 23 der Abgabenordnung

fördern. ⁹Abziehbare Zuwendungen, die die Höchstbeträge nach Satz 1 überschreiten oder die den um die Beträge nach § 10 Absatz 3 und 4, § 10c und § 10d verminderten Gesamtbetrag der Einkünfte übersteigen, sind im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Veranlagungszeiträumen als Sonderausgaben abzuziehen. ¹⁰§ 10d Absatz 4 gilt entsprechend.

(1a)–(4) *unverändert*

§ 50 EStDV

Zuwendungsnachweis

idF der EStDV 2000 v. 10.5.2000 (BGBl. I 2000, 717; BStBl. I 2000, 595),
zuletzt geändert durch StVereinFG 2011 v. 1.11.2011 (BGBl. I 2011, 2131; BStBl. I 2011, 986)

(1), (1a) *unverändert*

(2) ¹Als Nachweis genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, wenn

1. **die Zuwendung zur Hilfe in Katastrophenfällen:**
 - a) innerhalb eines Zeitraums, den die obersten Finanzbehörden der Länder im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bestimmen, auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines inländischen amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen eingezahlt worden ist oder
 - b) ¹bis zur Einrichtung des Sonderkontos auf ein anderes Konto der genannten Zuwendungsempfänger geleistet wird. ²Wird die Zuwendung über ein als Treuhandkonto geführtes Konto eines Dritten auf eines der genannten Sonderkonten geleistet, genügt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts des Zuwendenden zusammen mit einer Kopie des Barzahlungsbelegs oder der Buchungsbestätigung des Kreditinstituts des Dritten;
2. die Zuwendung 200 Euro nicht übersteigt und
 - a) der Empfänger eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine inländische öffentliche Dienststelle ist oder
 - b) der Empfänger eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes ist, wenn der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und die Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer auf einem von ihm hergestellten Beleg aufgedruckt sind und darauf angegeben ist, ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt oder
 - c) der Empfänger eine politische Partei im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes ist und bei Spenden der Verwendungszweck auf dem vom Empfänger hergestellten Beleg aufgedruckt ist.

²Aus der Buchungsbestätigung müssen Name und Kontonummer des Auftraggebers und Empfängers, der Betrag sowie der Buchungstag ersichtlich sein. ³In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe b hat der Zuwendende zusätzlich den vom Zuwendungsempfänger hergestellten Beleg vorzulegen.

(2a) Bei Zuwendungen zur Hilfe in Katastrophenfällen innerhalb eines Zeitraums, den die obersten Finanzbehörden der Länder im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bestimmen, die über ein Konto eines Dritten an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, eine inländische öffentliche Dienststelle oder eine nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse geleistet werden, genügt als Nachweis die auf den jeweiligen Spender ausgestellte Zuwendungsbestätigung des Zuwendungsempfängers, wenn das Konto des Dritten als Treuhandkonto geführt wurde, die Spenden von dort an den Zuwendungsempfänger weitergeleitet wurden und diesem

eine Liste mit den einzelnen Spenden und ihrem jeweiligen Anteil an der Spendensumme übergeben wurde.

(3), (4) *unverändert*

Autor: Dr. Egmont **Kulosa**, Richter am BFH, München
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

J 11-1 **Gegenstand der Änderungen:** In § 10b Abs. 1 Satz 5 wird der Verweis auf die EU-Beitreibungs-RL sprachlich vereinfacht (BeitrRLUmsG). In § 50 EStDV werden zusätzliche Erleichterungen für den Zuwendungsnachweis in Katastrophenfällen aufgenommen (StVereinfG 2011).

J 11-2 **Rechtsentwicklung:**

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2010** s. § 10b Anm. 2.

► **StVereinfG 2011 v. 1.11.2011** (BGBl. I 2011, 2131; BStBl. I 2011, 986): Neufassung von § 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStDV und Einfügung von § 50 Abs. 2a EStDV.

► **BeitrRLUmsG v. 7.12.2011** (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171): redaktionelle Änderung in § 10b Abs. 1 Satz 5.

J 11-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:**

► **§ 10b Abs. 1 Satz 5:** Die Änderung tritt nach der allgemeinen Anwendungsregelung des § 52 Abs. 1 zum 1.1.2012 in Kraft.

► **§ 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2a EStDV:** Diese Änderung tritt rückwirkend für den gesamten VZ 2011 in Kraft (§ 84 Abs. 1 EStDV idF des Art. 2 Nr. 9 Buchst. a StVereinfG 2011; vgl. auch Art. 18 Abs. 2 StVereinfG 2011). Verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Rückwirkung bestehen nicht, da die vorgenommene Vereinfachung die Stpfl. begünstigt und auch bisher schon durch Verwaltungsanweisungen im Einzelfall zugelassen worden war (s. Anm. J 11-4).

J 11-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:**

► **§ 10b Abs. 1 Satz 5:** Hier ist die bisher im Gesetzestext enthaltene ausführliche Bezeichnung der EU-Beitreibungsrichtlinie durch die Kurzbezeichnung „Beitreibungsrichtlinie“ ersetzt worden. Dies war möglich geworden, weil der Gesetzgeber den Begriff der Beitreibungsrichtlinie zugleich in § 2 Abs. 2 des EUBeitrG an zentraler Stelle eindeutig definiert hat.

► **§ 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2a EStDV:** Die Regelung erleichtert die Abwicklung von Spenden, die der Hilfe in bestimmten – zumeist medienwirksamen – Katastrophenfällen dienen sollen. Nunmehr sind für begrenzte Zeiträume auch Spenden auf Sonder- und Treuhandkonten möglich. Derartige Erleichterungen waren bisher nur in Verwaltungsanweisungen zugelassen worden. Die Anwendung der neuen Vorschriften ist aber weiterhin davon abhängig, dass die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder dies für den jeweiligen Katastrophenfall (Spendenanlass) bestimmen (§ 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a, Abs. 2a EStDV). Wegen weiterer Einzelheiten vgl. § 10b Anm. 85.

EStG § 10b